## **Nutzungen = Früchte + Gebrauchsvorteile (§§ 99-100 BGB)**

- § 99 Früchte. (1) Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.
- (2) Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bodenbestandteile.
- (3) Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewähren.
- § 100 Nutzungen. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt.
- § 99 I: Unmittelbare Sachfrüchte: Die Äpfel vom Baum, das Lamm vom Schaf, der Kies aus dem Boden.
- § 99 II: Unmittelbare Rechtsfrüchte: Die Zinsen auf die Forderung, die Dividende auf die Aktie; auch die Äpfel vom Baum oder der Kies aus dem Boden für den Pächter oder Nießbraucher.
- § 99 III: Mittelbare Sachfrüchte: Die Miete oder Pacht für das vermietete oder verpachtete Grundstück. Mittelbare Rechtsfrüchte: Die Lizenzgebühr für das zur Fremdnutzung überlassene Patent.